

die Erlaubnis erteilt, ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß es dem Bischof z. B. zur Heranbildung des Klerus oder ähnlichen Zwecken übergeben werde. Wer sonst unerlaubterweise für die zweite Messe ein Stipendium angenommen hat, ist nicht zur Restitution verpflichtet, weil er die ausgleichende Gerechtigkeit nicht verletzt hat, sagt Göpfert III. pag. 133. Im vorliegenden Falle war also die Vination nicht erlaubt, da keine von den obenangeführten Ursachen vorhanden war. Wie steht es nun mit dem Stipendium? Darf es der Nachbarggeistliche behalten oder muß er es dem Bischofe zu einem kirchlichen Zwecke abliefern? In der betreffenden Diözese müssen nämlich die Stipendien für eventuelle Vinationsmessen, die in bestimmten Fällen angenommen werden dürfen, dem Bischofe für den Bonifatiusverein abgeliefert werden. Dies trifft hier sicher auch zu. Der Nachbarggeistliche ist verpflichtet, sein unerlaubter Weise angenommenes Stipendium für die Vinationsmesse an seinen Diözesanbischof für den Bonifatiusverein abzuliefern, da er sich dadurch nicht in gewinnstüchtiger Weise bereichern darf und er sich auf alle Fälle an die bischöfliche Verordnung zu halten hat.

Holzhausen. (Diöz. Augsburg).

Josef Reiter, Pfarrer.

#### VIII. (Geschwister in ihrem Erbteile verfürzt.)

Marina, 24 Jahre alt, hat als Mädchen von 14—16 Jahren aus der Kasse ihrer Eltern nach und nach den Betrag von circa zweitausend Kronen heimlich genommen, um damit der Frau Alexandra aus großer Not zu helfen. Sie verließ sich dabei auf die Versicherung der Alexandra, daß sie den ganzen Betrag bald zurückstellen werde, damit derselbe wieder heimlich in die elterliche Kasse gegeben werden könne. Nun stellt es sich heraus, daß Alexandra für immer zahlungsunfähig ist.

Frage: 1. Ist Marina restitutionspflichtig? — 2. Ist sie eventuell verpflichtet, um ihre auf diese Weise am Erbteile geschädigten Geschwister schadlos zu halten, auf das Heiratsgut und auf eine standesgemäße Heirat zu verzichten?

1. Schuld und Restitutionspflicht der Marina sind nach folgenden Umständen zu beurteilen:

a) Hat sie in vollem Vertrauen auf die Versicherung der Alexandra gehandelt und dabei an eine Gefahr (*periculum probabile*) eines materiellen Schadens für Eltern oder Geschwister gar nicht gedacht, so hat sie durch ihr unaufrichtiges und heimliches Vorgehen wohl die Pietät, nicht aber die Gerechtigkeit formell verletzt und ist darum von jeder Restitutionspflicht freizusprechen. Auch kann ihre Tat nicht als Diebstahl betrachtet werden, da zu diesem, wie Marc n. 903 mit Recht bemerkt, erfordert wird, „*ut ablatio rei alienae fiat animo eam ut suam habendi*“, was hier keineswegs der Fall war.



b) Hat dagegen Marina bei der Wegnahme des ganzen Betrages oder eines Teiles derselben vermutet („saltem in confuso praevidit“), es könne daraus für Eltern oder Geschwister ein materieller Schaden erwachsen, so hat sie auch gegen die Gerechtigkeit gesündigt und ist nach dem Umfange des mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehenen Schadens zum Schadenersatz verpflichtet, und zwar an ihre Eltern oder nach deren Tode an ihre Rechtsnachfolger, an die übrigen Kinder.

c) Haben die Eltern der Marina den Schadenersatz, ohne die übrigen Kinder an dem gesetzlichen Pflichtteile zu verkürzen, erlassen oder kann sie diesen Nachlaß unter derselben Bedingung mit moralischer Gewißheit präsumieren, so ist sie ex condonatione expressa vel legitime praesumpta von der Restitution befreit. In diesem Falle haben die Eltern auf ihr Recht verzichtet und ihre Kinder haben als Rechtsnachfolger auf das von den Erblassern rechtlich aufgebene Recht keinen Anspruch mehr zu erheben. Die Verpflichtung zum Schadenersatz würde für Marina auch dann gänzlich wegfallen, wenn sie aus Mangel perfectae advertentiae vel deliberationis bloß läßlich gesündigt hätte, wie der hl. Alfonsus l. III. n. 552 cum sententia communiori et probabiliori lehrt.

2. Hat Marina die Gerechtigkeit formell schwer verletzt und liegt eine erlaubte Condonatio nicht vor, so ist sie, wenn Alexandra nicht restituieren kann oder will, an zweiter Stelle nicht bloß in foro externo, sondern auch in ihrem Gewissen unter einer schweren Sünde verpflichtet, den ganzen saltem in confuso vorausgesehenen Schaden gutzumachen. Kann sie aber, wie der Rufus lautet, die an ihrem Erbteile geschädigten Geschwister nicht anders schadlos halten, als nur durch die Verzichtleistung auf ihr Heiratsgut und auf eine standesgemäße Verehelichung, so liegt hier für das Gewissen eine causa justa vor ad differendam restitutionem, da das bonum status vitae ein Gut höherer Ordnung ist als die bona fortunae. Marc sagt hierüber n. 1017 unter Berufung auf den hl. Alfonsus l. III. n. 598, der diese Meinung „communissima et probabilior“ nennt: „Nullus tenetur statim restituere, si ex restitutione notabiliter majus detrimentum sibi obveniret, quam foret commodum creditoris. Ratio est, quia in tali casu creditor prudenter et rationabiliter permittere debet suspensionem juris sui, ut servetur ordo caritatis.“ Eine Ausnahme von dieser Regel würde dann eintreten, wenn der Aufschub des Schadenersatzes von Seite der Marina eine Schwester derselben in die gleiche Lage, auf eine standesgemäße Heirat verzichten zu müssen, stürzen würde; „nam in aequali necessitate gravi praeferendus est creditor, ut magis ab ea eximatur ipse creditor innocens, quam debitor, sive hic sit ex delicto sive ex contractu. Ita communiter.“ S. Alph. l. III. n. 703.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.